

Sitzung vom 11. Juni 2014  
Versandt am **17. Juni 2014**  
DBK AGS 3.3 / 13 / 13331

Nachqualifikation Fremdsprachen Primarstufe

**Der Bildungsrat,**

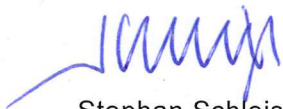
gestützt auf §§ 49 Abs. 2 und 65 Abs. 3 Bst. f des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11), den Beschluss des Regierungsrats vom 25. Juni 2002 "Weiterbildung der Lehrpersonen für den Englischunterricht auf der Primarstufe" und den Beschluss des Bildungsrats vom 6. September 2007 "Weiterbildung von Lehrpersonen für Französisch an den Primarschulen des Kantons Zug (Nachqualifikation)",

**beschliesst:**

1. Primarlehrpersonen mit seminaristischer Ausbildung, Lehrpersonen für Textiles Werken und Handwerkliches Gestalten sowie Lehrpersonen schulischer Heilpädagogik oder Sportlehrpersonen mit einer Lehrberechtigung für die Primarstufe können für Französisch oder Englisch auf der Primarstufe weiterhin eine Nachqualifikation absolvieren.
2. Die verpflichtenden Elemente für eine Nachqualifikation sind:
  - Didaktikkurs
  - Sprachstand C1
  - ein mindestens vierwöchiger Sprachaufenthalt im Sprachgebiet, der beim Abschluss der Nachqualifikation nicht mehr als 4 Jahre zurückliegt.
3. Die Rektoren entscheiden, welche Lehrpersonen unter Berücksichtigung der Zulassungsbedingungen für die Nachqualifikation gemeldet werden.
4. Nach Abschluss der Nachqualifikation reichen die Rektoren die notwendigen Unterlagen gemäss "Ergänzungen zur Vereinbarung" beim Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulentwicklung, ein.
5. Mitteilung an:
  - Einwohnergemeinden
  - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen
  - Rektorin und Rektoren der gemeindlichen Schulen
  - Fachgruppenleitung
  - Privatschulen
  - Sonderschulen
  - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ

- Präsidium Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL
- Bildungskommission des Kantonsrates
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdirektion, Direktionssekretariat (zur Weiterleitung an ihre Schulen)
- Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule
- Pädagogische Hochschule Zug

Bildungsrat



Stephan Schleiss  
Präsident



Christoph Bucher  
Generalsekretär

- A. An der Sitzung vom 25. Juni 2002 beschloss der Regierungsrat des Kantons Zug über die Weiterbildung der Lehrpersonen für den Englischunterricht auf der Primarstufe. Fünf Jahre später, am 6. September 2007, beschloss der Bildungsrat über das Konzept zur Nachqualifikation für Französisch an den Primarschulen des Kantons Zug. Beide Konzepte zu den Nachqualifikationen wurden von den Bildungsdirektoren der BKZ-Kantone verabschiedet. Die Konzepte beinhalteten ein gemeinsames, kantonsübergreifendes und zeitlich terminiertes Vorgehen (Englisch Primarstufe von 2002 bis 2009 und Französisch Primarstufe von 2008 bis 2011). Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz PHZ wurde für die Dauer der Nachqualifikationen mit der Durchführung der Didaktikkurse beauftragt. Die Nachqualifikationen gemäss Konzepten sind nun abgeschlossen. Lediglich einzelne Lehrpersonen, die eine der beiden Nachqualifikationen begonnen haben, konnten diese aus unterschiedlichen Gründen noch nicht abschliessen. Für sie gelten die Bestimmungen gemäss den Konzepten von 2002 bzw. 2007.
- B. Gemäss den beiden Beschlüssen zu den Nachqualifikationen in den Fremdsprachen gilt weiterhin, dass Lehrpersonen der Primarstufe, die Französisch oder Englisch unterrichten, über ein Bachelor-Diplom Französisch oder Englisch einer Pädagogischen Hochschule oder über eine Nachqualifikation in Französisch oder Englisch verfügen müssen. Gemäss § 49 Abs. 2 des Schulgesetzes beteiligt sich der Kanton zu 50% an den Kursgeldkosten und kann einen Beitrag an die Spesen gewähren, wenn der Bildungsrat für die Ausübung einer bestimmten Lehrtätigkeit eine Nachqualifikation für amtierende Lehrpersonen anordnet. Eine Umfrage im Herbst 2013 in allen Gemeinden des Kantons Zug machte zudem deutlich, dass für das Fach Französisch auf der Primarstufe nicht genügend Lehrpersonen mit entsprechender Aus- oder Weiterbildung zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund muss weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass sich Lehrpersonen, die über die geforderten Voraussetzungen verfügen, eine Nachqualifikation in Englisch oder Französisch für die Primarstufe machen können, an welcher sich der Kanton finanziell beteiligt.
- C. Die Nachqualifikation richtet sich an Primarlehrpersonen mit seminaristischer Ausbildung, an Lehrpersonen für Textiles Werken und Handwerkliches Gestalten sowie an Lehrpersonen schulischer Heilpädagogik oder an Sportlehrpersonen mit einer Lehrberechtigung für die Primarstufe. Für eine Nachqualifikation sind zudem folgende Voraussetzungen notwendig:
- Der zuständige Rektor der gemeindlichen Schule entscheidet über die Notwendigkeit einer Nachqualifikation.
  - Die Lehrperson erreicht nachweislich den Sprachstand B2 in der gewählten Sprache.
  - Eine Vereinbarung zwischen der Lehrperson, der Schulgemeinde und dem Amt für gemeindliche Schulen regelt die Rahmenbedingungen der Nachqualifikation. Integraler Bestandteil der Vereinbarung sind die "Ergänzungen zur Vereinbarung Nachqualifikation Fremdsprachen Primarstufe im Kanton Zug" vom Juni 2014. Die Vereinbarung wird von allen drei Vereinbarungspartnern unterschrieben.

- Die Schulleitung ist für die rechtmässige Durchführung der Nachqualifikation gemäss Vereinbarung verantwortlich.
- D. Für den Nachweis der vollständig abgeschlossenen Nachqualifikation reicht die Schulleitung folgende Elemente an das Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulentwicklung, ein:
- Nachweis eines vom Amt für gemeindliche Schulen anerkannten Didaktikkurses an einer pädagogischen Hochschule
  - Anerkannter Sprachstandsnachweis C1 gemäss Europäischem Referenzrahmen (z. B. Cambridge Certificate in Advanced English CAE oder Diplôme Approfondi de la Langue Française DALF C1)
  - Nachweis eines mindestens vierwöchigen Sprachaufenthalts (100 Lektionen) im Sprachgebiet, der beim Abschluss der Nachqualifikation nicht länger als 4 Jahre zurückliegt.
- E. Lehrpersonen französischer bzw. englischer Muttersprache brauchen in der entsprechenden Sprache keinen Nachweis eines Sprachaufenthalts vorzulegen.
- F. Das Amt für gemeindliche Schulen vermittelt die Angebote für die notwendige sprachdidaktische Ausbildung.
- G. Lehrpersonen, welche die Nachqualifikation besuchen, verpflichten sich gegenüber ihrem Arbeitgeber zu einem Unterrichtseinsatz von mindestens drei Jahren nach Abschluss der Nachqualifikation. Treten sie vor Ablauf dieser Zeit aus dem Schuldienst aus, haben sie die Kosten für die Nachqualifikation gemäss Vereinbarung zurückzuerstatten. Lehrpersonen, welche die Nachqualifikation besuchen, verpflichten sich zudem, bei Bedarf an mindestens zwei Klassen Französisch bzw. Englisch, zu unterrichten.
- H. Nach erfolgreich abgeschlossener Nachqualifikation übernimmt der Kanton 50% der Kursgeldkosten. Eine allfällige Freistellung vom Unterricht während des Sprachkurses oder für den Sprachaufenthalt und den Didaktikkurs liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Diese Kosten gehen vollständig zulasten der Gemeinde.
- I. Das Angebot zur Nachqualifikation betrifft nur wenige Lehrpersonen. Es ist jährlich für den Kanton Zug mit maximal 5 Lehrpersonen zu rechnen, die die Nachqualifikation Fremdsprachen abschliessen. Die maximalen Kosten pro Lehrperson belaufen sich auf CHF 4'250.-. Die jährlichen Kosten belaufen sich damit auf ca. CHF 20'000.-

**Information nötig**

nein

ja, intern

ja, extern

---

**Zuständig**

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren

**mittels**

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

---

**Veröffentlichung auf**

Internet

Intranet

Sonstiges

Schulinfo, Newsletter Schulentwicklung